



**KÄRNTEN
FUNKT**



„KÄRNTEN FUNKT“

Statuten des Vereins

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „KÄRNTEN FUNKT“

2. Er hat seinen Sitz in Villach

Er erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Bundesgebiet Österreich, aber auch international.

3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Die Erhaltung, Förderung und Verbreitung des Funkwesens, also Amateurfunk, CB-Funk und PMR-Funk, innerhalb des Wirkungsbereiches von Kärnten und darüber hinaus im gesamten Bundesgebiet.

2. Kooperationen mit gleichgesinnten Amateurfunkvereinen und Vereinen/Clubs, die sich mit CB-Funk oder PMR-Funk verschrieben haben und mit öffentlichen Organisationen (Behörden, öffentliche Institutionen) in Angelegenheiten zur Verhinderung des Kommunikationsausfalles in Not- Krisen- und Katastrophenlagen.

3. Maßnahmen zur professionellen Einbindung des Amateurfunkwesens oder CB-Funk/PMR-Funk in das Not-, Krisen- und Katastrophenmanagement im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und darüber hinaus.

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Schnittstellen zwischen Behördenorganisationen und dem Funkverein (Amateurfunk, CB-Funk und PMR-Funk) „KÄRNTEN FUNKT“ sowie anderen Amateurfunkvereinen und Funkvereinen bzw. Clubs.

5. Errichtung und Betrieb von Amateur-, CB-, PMR- Sende- und Empfangsanlagen im Bundesgebiet.

6. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in technischer, rechtlicher und betrieblicher Hinsicht im Bereich Amateur- CB- und PMR-Funk.

7. Pflege des Kontaktes und der Freundschaft zwischen den Funkamateuren, CB- und PMR- Funkern aller Länder und Territorien ohne Unterschied der Person, Nationalität, Herkunft und Religion.

8. **Koordinierte Öffentlichkeitsarbeit durch den Verein.**
9. **Der Verein bezweckt dem „Amateurfunkgedanken“ entsprechend technisch experimentelle Forschung zu betreiben.**
10. **Der Verein ist gemeinnützig in Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO).**
11. **Der Verein ist berechtigt, Beteiligungen an gemeinnützigen Organisationen sowie gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu halten.**
12. **Die Förderung und Verbreitung der unter §2 Abs.1 genannten Aktivitäten.**

§3 Aufgaben und Tätigkeiten zur Realisierung des Vereinszweckes

Zur Umsetzung des in Paragraph 2 näher beschriebenen Vereinszweckes sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder vorgesehen:

1. **Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Verfolgung des Vereinszweckes im Sinne des „HAM-Spirits“**
2. **Austausch von Erfahrungen und Wissensweitergabe im Amateurfunk- CB- und PMR-Funkbereich auf nationaler und internationaler Ebene in Form von berufsbezogenen Seminaren (Tagungen) und daraus resultierenden Kontakten und die Förderung und Unterstützung des aktiven Wissensaustausches länderübergreifend.**
3. **Betrieb von Amateur- CB- und PMR-Funkstellen im gesamten Bundesgebiet vorrangig in Kärnten.**
4. **Hilfestellung und Beratung bei der Beschaffung von technischen Geräten und Material für die Mitglieder.**
5. **Organisation, Durchführung, Entwicklung und Gestaltung von Forschungs- Studien-, Förder-, und Bildungsreisen zur Erweiterung des Amateurfunk- CB-Funks und PMR-Funk Wissens.**
6. **Teilnahme, Organisation, Durchführung, Entwicklung und Gestaltung von Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen.**
7. **A) Organisation und Durchführung von Amateurfunkkursen als Vorbereitung zur Absolvierung der Amateurfunkprüfung im deutschsprachigen Gebiet Österreich, Deutschland, Schweiz, (D/A/CH)**

in hybrider Form und/oder Internetkurs (z.B. Video-Call, Social Media oder anderen virtuellen Plattformen).

7. B) Organisation und Durchführung von Workshops um techn. Knowhow im Umgang mit CB- und PMR446 Anlagen zu vermitteln

8. Herausgabe von regelmäßigen vereinsrelevanten Informationen

9. Herstellung, Erhaltung und Vernetzung von Verbindungen zu Funkvereinen im In- und Ausland und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten, Fachkundigen, Fachspezialisten, Tutoren, Studenten, Universitäten, Schulen und Interessierten.

10. Vertretung einschlägiger Interessen bei öffentlichen Institutionen und Behörden.

11. Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, Presseaussendungen, redaktionelle Berichte etc.), Herausgabe von Festschriften, Zeitschriften und Informationen auf der Webseite „www.kaernten-funkt.at“ und diversen Social-Media-Kanälen und virtuellen Plattformen.

12. Umsetzung von Kooperationen mit Menschen und Mitgliedern in und Organisationen und Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen.

13. Aufgreifen, Entwickeln und Vorantreiben relevanter Vorhaben in allen Funkbereichen.

Im Übrigen kann der Verein alle Tätigkeiten ausüben, welche zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder hilfreich erscheinen.

Der Verein ist unabhängig und an keine politische Organisation gebunden. Der Verein enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

§ 4 Mittelaufbringung und Mittelverwendung zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch folgende angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- a. Versammlungen
- b. Vorträge (physisch sowie über virtuelle Plattformen)
- c. Gesellige Zusammenkünfte (physisch sowie über virtuelle Plattformen)
- d. Besuch, Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Fach- und Publikumsmessen und Bildungsprojekten im In- und Ausland (physisch sowie über virtuelle Plattformen)
- e. Abhaltung von Informationsveranstaltungen (physisch sowie über virtuelle Plattformen)

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Förderbeiträge
- b. Erlöse aus Veranstaltungen, Märkten, Messen und Hilfsbetrieben
- c. Forschungsförderungen und Erlöse aus Forschungen
- d. Digitalisierungsförderungen und Bildungsförderungen
- e. öffentliche Zuschüsse, Subventionen und Erlöse aus Projekten
- f. Zuwendungen und Verwertungen
- g. Spenden, Subventionen, Förder- und Unterstützungsbeiträge
- h. Erlöse aus Bildung und Kooperationen
- i. Vermögensverwaltung
- j. Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Vermächtnisse, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereins, projektbezogen als auch durch Vereinbarungen mit Partnern, durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft).
- k. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

4. Vereinsgelder dürfen nur aufgrund der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse im Interesse des Vereines verwendet werden.

§ 5 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene die sich in vollem Umfang an der Vereinstätigkeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - 3a. Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
 - 3b. Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahlrecht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom Präsidium durch Beschluss verliehen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
2. Die Aufnahme der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
 - a. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eventuelle Eintrittsgelder für diverse zusätzliche Aktivitäten sind separat zu bezahlen.
 - b. Die Mitglieder haben das Recht, frei und selbstbestimmt an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen, mit Respekt, Achtsamkeit und des „HAM-Spirits“ zu allen anderen Mitgliedern.

- c. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können das aktive und passive Wahlrecht nutzen.
- d. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- e. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- f. Über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) informiert das Präsidium die Mitglieder. Die Rechnungsprüfer sind einzubilden, falls dies in der Generalversammlung geschieht.
- g. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Ausföhlung der Statuten vom Präsidium zu verlangen.

2. Pflichten

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b. Alle Mitglieder haben die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Vereinsstatuten zu beachten
- c. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Mitgliedsbeiträge pünktlich in der vom Präsidium beschlossenen Höhe zu bezahlen.
- d. Die Mitglieder verpflichten sich, Vereinsinterna nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 (ein) Jahr und verlängert sich automatisch. Der Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich, ohne Frist, an das Präsidium zu erfolgen.
- 3. Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur dann möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins

geschädigt oder gefährdet hat. Die Information über diesen Beschluss geht dem Mitglied schriftlich zu.

4. Der Verein ist berechtigt die Mitgliedschaft ohne schriftliche Information an das betreffende Mitglied zu beenden, wenn ein Beitragsrückstand von mindestens 2 (zwei) Monaten vorliegt.

5. Eine vom Präsidium mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft ist gültig. Alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.

6. Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann vom Präsidium ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.

§ 10 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§11 Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 5 (fünf) Jahre statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Binnen 4 (vier) Wochen findet eine außerordentliche Generalversammlung statt und zwar auf:

- a. Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
- b. schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfers
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

3. Alle Mitglieder sind mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin von ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlungen schriftlich (Email, Social-Media-Nachricht) an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse oder Social-Media-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 (drei) Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Email oder Social-Media-Nachricht einzureichen.
5. Das Präsidium entscheidet, ob die Generalversammlung entweder real (physisch) oder virtuell (online) in einer nur für Mitglieder mit Legitimationsdaten und Zugangssicherung zugänglichen Kommunikationsform, z.B. einem Chatroom oder einer Video-Konferenz über virtuelle Plattformen oder Social Media stattfindet.
6. Alle Mitglieder sind bei der Generalversammlung teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme und kann diese nicht übertragen.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.

3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 13 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a. Präsident
- b. 3 Vize-Präsidenten



1. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstersetzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

2. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 5 (fünf) Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.

3. Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einen der Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.

4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2/3 von ihnen anwesend sind.

5. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident ein Dirimierungsrecht.
6. Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit das ganze Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
9. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
10. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.
2. Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Status und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
3. Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Präsidium unter Berücksichtigung des Statutes eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
4. Folgende Angelegenheiten fallen insbesondere in den Wirkungsbereich des Präsidiums:
 - a. für den geregelten Ablauf des Betriebs zu sorgen
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - c. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit

- d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Beitrittsbeitrag
- f. Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- g. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- h. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- i. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§15 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Finanzielle Angelegenheiten und schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften analog und in digitaler Form des Präsidenten und eines Vizepräsidenten.
3. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Präsidiumsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem Präsidenten und der drei Vizepräsidenten erteilt werden.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§16 Die Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 5 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer üben ihr Amt ausschließlich ehrenamtlich aus. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 17 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei bestehenden ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen 7 (sieben) Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von 7 (sieben) Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
4. Das letzte Präsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Personenbezogene Bezeichnungen

Aus Gründen der leichteren Verständlichkeit und Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf eine durchgehende geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die verwendeten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für Frauen und Männer in gleicher Weise.